internationaler Organisationen zeigen, grundsätzliche Regeln für den Minderheitenschutz zu erarbeiten.

Gerhard Moltmann

Law & Anthropology

Internationales Jahrbuch für Rechtsanthropologie

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe für Rechtsanthropologie und Inkulturationsforschung am Institut für Kirchenrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Vol. 3 - 1988, Wien, Hohenschäftlam 1989, 329 pp., DM 52,- (DM 64,- single issue)

Zum dritten Mal setzen die Herausgeber von Law & Anthropology ihr bereits im ersten Band im Jahre 1986 formuliertes Konzept punktueller Untersuchungen zum Themenkreis "Indigene Völker und staatliches Recht" fort. Dieses bereits für das Jahr 1988 vorgesehene Jahrbuch schließt damit jedoch nicht nur an die Konzeption der vorangegangenen Ausgaben an, innerhalb eines jeden Artikels die rechtliche Lage der dort ansässigen indigenen Bevölkerung thematisch und geographisch umfassend zu behandeln. Hatte bisher ein Fragenkatalog die Erörterung derselben Schwerpunkte innerhalb der behandelten Region weitgehend sichergestellt, so zwangen beim Vordringen auf wissenschaftliches Neuland das Fehlen abgeschlossener Forschungsarbeiten und die Begrenztheit der Möglichkeiten zu eigenen Feldstudien für die jeweiligen Beiträge zur Öffnung des Redaktionskonzeptes.

Mit diesem Schritt bewegt sich die Arbeitsgruppe für Rechtsanthropologie und Inkulturationsforschung an der Universität Wien in die richtige Richtung. Die Bestandsaufnahme der rechtlichen Situation, die zunächst wie ein Mosaik auf Kongressen zusammengetragen und schließlich der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist damit weder abgeschlossen noch infolge von Unzulänglichkeit revidiert worden. Vielmehr war es erforderlich, den verstreuten, in Regionen wie Australien aber langjährigen und intensiven Forschungsarbeiten ein gemeinsames Forum zu geben. Von Beginn an war dabei nicht an die Reduktion der kulturell verwurzelten Probleme auf einen gemeinsamen interkulturellen Nenner anhand eines einheitlichen, vermeintlich rechtsvergleichenden Maßstabs gedacht. Das Projekt erforderte lediglich eine gemeinsame Basis für die Auseinandersetzung mit den ansonsten bereits von ihrem Ursprung her konträren Problemen - auch um die gewählten Untersuchungsmaßstäbe - wie in der Rechtsvergleichung auch sonst unerläßlich - auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Schon zuvor war von einzelnen Autoren auf die Schwierigkeiten übergreifender Begriffsbildung hingewiesen worden (cf. G. Woodman, L & A 2 (1987), p. 313 ff.). Allein z.B. der Begriff "aboriginal", der, geprägt für die Ureinwohner des fünften Kontinents, mittlerweile auch bei der Beschreibung der Verhältnisse anderer Völker im

pazifischen Raum einen festen Platz hat, ist bei der Erfassung der spezifischen Strukturen Afrikas eher hinderlich, ohne daß damit für diesen Kontinent die Frage bereits beantwortet wäre, inwieweit diesbezügliche Untersuchungen im rechtsvergleichenden Kontext für die Lösung der Konflikte in Afrika fruchtbar zu machen sind.

Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß sich die Redaktion von Law & Anthropology eine flexible Haltung bei der Veröffentlichung von Beiträgen zueigen macht. Sie geht dabei auch insoweit einen Schritt weiter, als daß sie einerseits weiter in Randbereiche der Thematik, z. B. die rechtlichen und sozialen Strukturen Indiens (Sharad Kulkarni, p. 1 ff.) oder das Gewohnheitsrecht auf Hawaii (Mari J. Matsuda, p. 135 ff.), vordringt und andererseits eine Beschränkung auf einzelne Fragen zuläßt. So beschränkt sich der Beitrag von Owen J. Lynch, Jr. (p. 47 ff.) auf das Bodenrecht in den Philippinen, ein Rechtsproblem, das in diesem Band auch in Hinsicht auf die Indianer in den Black Hills, USA, (Reinhard Trink, p. 157 ff.), am Amazonas in Ecuador (William T. Vickers, p. 203 ff.) und die Ureinwohner in Queensland, Australien (Christopher Anderson, p. 71 ff.) untersucht wird. An diesen Rechtsfragen zeigt sich auch, daß die punktuelle Behandlung von Einzelproblemen der Realität insoweit Rechnung trägt, daß die Lage indigener Völker in der Regel nur im Zusammenhang mit einzelnen Konflikten, insbesondere im Bodenrecht, praktische Bedeutung erlangt. Ein Abschied von der umfassenden wissenschaftlichen Analyse liegt in solcher Detailarbeit jedoch nicht; es bleibt auch in Zukunft eine grundlegende Auseinandersetzung zu erwarten. Dem widerspricht auch nicht die Absicht der Arbeitsgruppe, einen ihrer zukünftigen Arbeitsschwerpunkte exemplarisch auf die Rechtsgeschichte der Apache in ihrem Verhältnis zum US-Recht zu legen, weil dort eine Vielzahl von Fragen ungeklärt ist. Vielmehr eröffnet die Beschränkung auf ein Volk die Möglichkeit eines wissenschaftlichen Diskurses.

Law & Anthropology ist längst zu einer unverzichtbaren Sammlung von Studien zur Lage indigener Völker avanciert. Der bisherige Schwerpunkt einer Bestandsaufnahme mittels von Einzelstudien und die Tatsache, daß es sich um Forschungsergebnisse über Regionen und Völker handelt, demgegenüber - teils aus den Sachzwängen der Thematik - wenig Stimmen aus diesen Regionen zu Wort kommen, ließ es noch nicht zu einem Forum gegenseitiger und fruchtbarer Auseinandersetzung werden. Die neuen Ansätze sind jedoch auch in dieser Hinsicht vielversprechend.

Ulf Marzik